

Benedetto

Vereinsmagazin Deutsches Ehrenamt

AUGUST 2023



Vereins-ABC

Kinder, Kinder, Aufsichtspflicht

Praxiswissen

Einverständniserklärung

Praxiswissen

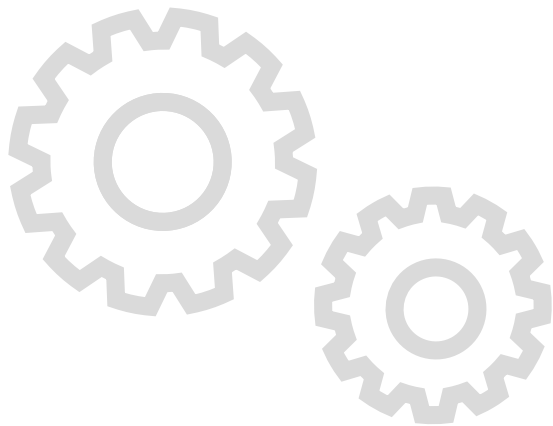
Aufwandsentschädigungen auf einen Blick

Was macht eigentlich das DEUTSCHE EHRENAMT?

Eine berechtigte Frage, die sich leicht beantworten lässt: Seit 1999 ist das DEUTSCHE EHRENAMT ein starker Partner für Vereine, Verbände und Stiftungen gGmbHs und gUGs.

Informationsquelle Nr. 1

Mehr als eine Million Nutzer besuchen jährlich **www.deutsches-ehrenamt.de** und recherchieren dort fachlich fundierte Informationen für ihre Vereins- bzw. Verbandsführung – und das völlig kostenfrei!



Beratung und Absicherung

Nicht kostenfrei, aber seinen Preis wert ist der Vereins-Schutzbrief des DEUTSCHEN EHRENAMTS.

Die Online-Redaktion des DEUTSCHEN EHRENAMT e. V. liefert auf www.deutsches-ehrenamt.de rund 200 Infoseiten rund um die Vereinsführung. Ob Ehrenamtspauschale, Spendenbescheinigung oder Fördertipps – immer gut erklärt und immer aktuell.

Vereins-ABC

*Kinder, Kinder,
Aufsichtspflicht*

Seite 04

Praxiswissen

Einverständniserklärung Seite 06

Rechtsfrage

*Ehrenamtspauschale
für Mitglieder*

Seite 09

Praxiswissen

*Aufwandsentschädigungen
auf einen Blick*

Seite 10



Hans Hachinger, Gründer
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.

**Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser!
Liebe ehrenamtlich
Engagierte!**

Sind Kinder und Jugendliche unter 18 mit von der Vereinspartie, dann wird's in Sachen Aufsichtspflicht gern mal kompliziert. Was sind die Schutzzwecke, wann beginnt die Aufsichtspflicht und wer darf beaufsichtigen? Die Antworten lesen Sie in Benedetto. Und darüber hinaus finden Sie auch eine Anleitung, wie Sie eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erstellen.

Zeit ist ein hohes Gut und Ehrenamtliche wenden viel davon auf, wenn es darum geht, für den Verein und seine Mitglieder tätig zu sein. Für diesen Aufwand können Ehrenamtliche pauschal und steuerfrei entschädigt werden. In dieser Ausgabe haben wir die wichtigsten Infos zu den beiden Aufwandsentschädigungen zusammengefasst.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Hachinger



Kinder, Kinder, Aufsichtspflicht!

Sporttraining, Bastelnachmittag oder Sommercamp – wenn Minderjährige, also Kinder und Jugendliche teilnehmen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten die gesetzlichen Regeln hinsichtlich der Aufsichtspflicht. Diese sollten Vorstände zum einen nicht auf die leichte Schulter nehmen und zum anderen mit einer entsprechenden Haftpflichtversicherung für Schutz im Schadensfall sorgen. Denn der Verein übernimmt konkludent (= sich zwingend ergebend) die Aufsichtspflicht der Eltern.

Welche Schutzzwecke muss der Verein also erfüllen?

- Den Schutz der Minderjährigen vor Schäden aller Art, die ihnen durch sie selbst oder durch Dritte entstehen können.
- Den Schutz außenstehender Dritter vor Schäden, die diesen von den Kindern zugefügt werden können.

Pflichten erfüllen

Aufsichtspflicht bedeutet aber nicht unbedingt, dass ein Kind ständig kontrolliert und überwacht werden muss. Vielmehr spielen hier das Alter, die Einsichtsfähigkeit jedes Kindes sowie die zu berücksichtigenden Gefahren eine große Rolle.

Je nach Situation kann ab einem bestimmten Alter auch gelegentliches oder stichprobenartiges Kontrollieren ausreichen. Ein Urteil des Amtsgerichtes Ansbach aus dem Jahre 1993 beispielsweise besagt, dass bei einem vierjährigen Kind von 10 bis 15-minütigen Überwachungsintervallen ausgegangen werden kann, wenn dieses auf einem nicht eingefriedeten Grundstück spielt. Für sechsjährige Kinder betrachtete das Gericht Überwachungsintervalle mit Augenkontakt von 30 Minuten und mehr als ausreichend, da ihnen infolge ihres Alters und ihrer Entwicklung ein entsprechender Freiraum zur Entwicklung zur Selbständigkeit zuzubilligen sei.

Bei den Aussagen des Ansbacher Gerichtsurteils handelt es sich jedoch nicht um in Zement gegossene Regeln, die ohne weiteres auf alle Kinder gleichen Alters übertragen werden können: Was die Aufsichtspflicht verlangt, ist in erheblichem Maße von den beteiligten Kindern, ihrem Entwicklungsstand und Erziehungshintergrund abhängig sowie davon, was die Situation erfordert. So ist z. B. an Gewässern ständige Aufsicht erforderlich.

Merke: Der Umfang der Aufsichtspflicht ist stets anhand der tatsächlichen Gegebenheiten vom Aufsichtspflichtigen individuell zu entscheiden.

Um die Entscheidung in welcher Intensität beaufsichtigt werden muss fällen zu können, sollten mithin folgende Hinweise beachtet werden:

- Die Aufsichtspflicht umfasst eine Erkundigungs-, Anleitungs-, Warn- sowie Kontrollpflicht.
- Mit Übernahme der Aufsichtspflicht sind für die Aufsicht bestellte Personen verpflichtet, die Kinder vor etwaigen Gefahren zu schützen. Dies ergibt sich zum einen aus der Aufsichtspflicht als solcher als auch aus einer etwaigen Verkehrssicherungspflicht, soweit der Verein für die Schaffung von Gefahrenquellen verantwortlich ist. Es müssen somit jegliche notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen getroffen werden, um die Schädigungen der Kinder möglichst zu verhindern.

Wer darf beaufsichtigen?

Wer die Minderjährigen zu beaufsichtigen hat, ist abhängig von den mit den Eltern getroffenen Vereinbarungen sowie den vereinsinternen Absprachen. In der Regel wird aber dem Verein als solches die Aufsichtspflicht übertragen, sodass sämtliche Mitarbeiter und Helfer, die für den Verein bspw. bei einer Ferienfreizeit tätig werden, eine gewisse Aufsichtspflicht ausüben müssen.

Zeitlicher Rahmen

Die Aufsichtspflicht beginnt im Zeitpunkt der Empfangnahme der Kinder und Jugendlichen und endet erst durch die Empfangnahme durch den oder die Erziehungsberechtigten. In Fällen, in denen Übernachtungen mit eingeplant sind, wie beispielsweise bei Ferienzeltlagern, hat die Aufsichtspflicht auch keine zeitlichen Grenzen. Die Pflicht die Minderjährigen zu beaufsichtigen, endet nicht um eine bestimmte Uhrzeit, weil dann alle schlafen sollen, sondern sie gilt über den gesamten Zeitraum des Zeltlagers.

Häufig kommt die Frage auf, ob man nicht mal aufs WC dürfte, wenn eine Gruppe Minderjähriger zu beaufsichtigen sei. Natürlich ist es möglich aus wichtigem Grund den für Raum für kurze Zeit zu verlassen, beispielsweise um die Toilette aufzusuchen. In diesem Fall muss die Gruppe auf solche Situationen vorbereitet werden und wissen, wie sie sich bei Abwesenheit der Aufsichtsperson zu verhalten hat. Gefährliche Beschäftigungen müssen während der kurzen Abwesenheit eingestellt und gefährliche Gegenstände weggeschlossen werden. Sinnvoll ist auch, einem Kind oder Jugendlichen aus der Gruppe klar zu kommunizieren, wo die Aufsichtsperson hingehet und, wenn sich eine Gefahrensituation ergibt, sofort die Aufsichtsperson darüber informiert.

Tipp: Der Vereins-Schutzbrief sichert auch fahrlässige Verletzung der Aufsichtspflicht ab.



Einfach mal raus!

Freizeiten und Gruppenausflüge sind bei Kindern und Jugendlichen sehr beliebt und Vereine bieten solche Aktivitäten gern an, um den Nachwuchs zu fördern und an den Verein zu binden. Und auch die Eltern sind oft froh, wenn die lieben Kleinen und Mittelgroßen in den Ferien versorgt sind und nicht den ganzen Tag vor der Konsole oder dem Fernseher hängen.

Da der Verein die Aufsichtspflicht von den Eltern übernehmen muss, ist es notwendig, dass die Eltern ihr Einverständnis dazu erklären – und das natürlich am besten schriftlich.

Wie eine solche Einverständniserklärung aussehen könnte, haben wir im Folgenden zusammengestellt.

Einverständniserklärung

1. Musterverein e. V., Musterstraße 1, 12345 Musterort

Name des teilnehmenden Kindes/Jugendlichen

Geburtsdatum

Anschrift der Eltern

Telefonnummern für Notfälle

2. Hiermit erkläre(n) ich/wir mich/uns einverstanden, dass mein/unser Kind an der Vereinsveranstaltung „Ferienlager in der Bredouille“ während der Zeit vom TT.MM.JJJJ bis zum TT.MM.JJJJ teilnimmt.

3. Für den Fall einer eintretenden Krankheit oder Unfall erkläre(n) ich/wir vorsorglich

Mein/Unser Kind ist bei dieser Krankenkasse versichert

Mein/Unser Kind ist privat versichert
ja [] nein []

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns zur Übernahme und Zahlung entstehender Kosten
ja [] nein []

Es besteht eine Auslandskrankenversicherung
ja [] nein []

Name, Anschrift, Telefon des Hausarztes

Für mein/unser Kind besteht eine private Unfallversicherung bei

4. Bestehender Impfschutz (bspw. Tetanus)

5. Ich/Wir bin/sind einverstanden, dass notwendige ärztliche Behandlung erfolgt, wenn diese notwendig wird.

ja [] nein []

6. Auf folgende gesundheitliche Aspekte müssen Rücksicht genommen werden, bzw. sind Maßnahmen erforderlich, bspw. regelmäßige Einnahme von Medikamenten oder körperliche/psychische Einschränkung.

Über erforderliche Arzneimittel werden die Begleitpersonen gesondert informiert.

7. Ich/Wir erklären uns damit einverstanden, dass mein/unser Kind

• sich auf eigene Gefahr hin in Gruppen unbeaufsichtigt bewegen darf **ja [] nein []**

• sich ohne Aufsicht allein bewegen darf **ja [] nein []**

8. Ich/Wir bin/sind einverstanden, dass mein/unser Kind an allen während des gesamten Zeitraums organisierten Veranstaltungen teilnehmen darf. Insbesondere bin/sind ich/wir mit folgendem einverstanden

• Baden im Pool/freiem Gewässer **ja [] nein []**

• Das Kind kann schwimmen **ja [] nein []**

• Sonstige sportliche Betätigungen **ja [] nein []**

• Ausflüge/Museumsbesuche und Veranstaltungen **ja [] nein []**

9. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass allen Teilnehmern der Genuss alkoholischer Getränke und Drogen sowie das eigenmächtige Entfernen von der Gruppe untersagt ist.

10. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns mein/unser Kind auf eigene Kosten zurückzuholen, wenn folgende Gründe vorliegen

• Grobe Disziplinlosigkeit

• Schwerwiegender Verstoß gegen die Anordnungen der Aufsichtspersonen

• Krankheit

• sonstige wichtige Gründe

Sollten wir im o. g. Fall nicht erreichbar oder mir/uns der Rücktransport nicht umgehend möglich sein, verpflichte(n) ich/wir mich/uns, die für den Rücktransport anfallenden

Kosten zu übernehmen. Sollte eine Aufsichtsperson die Begleitung übernehmen müssen, übernehme(n) ich/wir auch diese Kosten.

11. Es besteht eine private Haftpflichtversicherung

ja [] nein []

Versicherungsgesellschaft

12. Ich/Wir erkläre(n) mich/uns damit einverstanden, dass die vom Verein beauftragten Personen erforderliche Entscheidungen im Rahmen der Aufsichtspflicht treffen, die Schaden abwenden, bzw. mindern.
13. Sage(n) ich/wir die Teilnahme meines/unseres Kindes vor Beginn des Ferienlagers ab, übernehmen wir die anfallenden Kosten, insbesondere Stornokosten, nicht erstattungsfähige Reisekosten und vergebliche Aufwendungen des Vereins, voll oder anteilig zu übernehmen.
14. Eine Haftung des Vereins und seiner Aufsichtsperson(en) gegenüber dem Teilnehmer und den gesetzlichen Vertretern ist ausgeschlossen, sofern nicht eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung Ursache der Schäden ist. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
15. Ich/Wir erstatten dem Verein Schäden, die dem Verein dadurch entstehen, weil mein/unser Kind einen Dritten mut- bzw. böswillig schädigt.

16. Ich/wir erteile/n die Erlaubnis und erklären unser Einverständnis, dass Fotografien und Texte meines/unseres Kindes, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf den Internetseiten des Vereins, Facebook und in Printmedien, wie zum Beispiel in Flyern oder auf Plakaten, veröffentlicht werden dürfen.

17. Ich/Wir habe(n) die Ausführungen der Einverständniserklärung ausführlich gelesen, mit meinem/unserem Kind besprochen, und stimme(n) diesen vorbehaltlos zu. Die von uns gemachten Angaben sind vollständig und wahrheitsgemäß.

Ort, Datum

Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter(s)

Hinweis

Diese Einverständniserklärung basiert auf Recherchen der Redaktion und wurde exemplarisch zusammengestellt. Im Rahmen des Vereins-Schutzbrieves ist die Prüfung von Einverständniserklärungen als Beratungsleistung enthalten.

Wir haben nun des Öfteren gelesen, dass die Satzung es erlauben muss, wenn ein Vorstandsmitglied im Rahmen der Ehrenamtspauschale für den geleisteten Arbeitsaufwand entschädigt werden soll.

Gilt das auch für ehrenamtlich tätige Mitglieder? Und dürfen wir auch ehrenamtliche Helfer*innen, die nicht Mitglieder des Vereins sind mit einer Pauschale bezahlen?

Die Vergütung von Vorstandsmitgliedern muss in der Satzung geregelt werden. Das ist korrekt.

Alle anderen Personen, egal, ob Mitglied oder nicht, können dann pauschal für ihren Arbeitsaufwand vergütet werden. Wichtig ist hierbei, dass die Satzung es nicht verbietet.

Wir empfehlen immer eine vertragliche Vereinbarung zwischen Ehrenamtler und Verein.

Umfassende Informationen zur Ehrenamtspauschale finden Sie auf der Website des DEUTSCHEN EHRENAMT: www.deutsches-ehrenamt.de/steuern-im-verein/ehrenamtspauschale/



Rechtsanwalt Hans-Joachim Schwenke

ist Gründungspartner der Kanzlei Schwenke Schütz. Neben der Führung der Notare (mit dem Amtssitz Berlin) mit Schwerpunkt im Gesellschafts- und Immobilienrecht berät er in diesen Bereichen Unternehmen im Rahmen von Transaktionen und Vertragsgestaltungen. Unsere Mandanten schätzen seine Kreativität und die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte einfachen Lösungen zuzuführen.

Auf einen Blick:

Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche

Ehrenamtlich Tätigen Wertschätzung für Ihren Einsatz und ihr Engagement zu zeigen, ist in vielen Vereinen selbstverständlich. Gemeinnützige Organisationen müssen allerdings bei Präsenten an Mitglieder peinlich genau darauf achten, dass diese nicht die Gemeinnützigkeit gefährden (siehe Benedetto 12/2022). Was problemfrei geht ist die finanzielle Entschädigung über die Ehrenamts- oder die Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG), eine beliebte und häufig praktizierte Form der Wertschätzung.



Die Ehrenamtspauschale

Wer einer ehrenamtlichen Tätigkeit nachgeht, kann dafür bis zu 840 Euro pro Jahr steuer- und sozialversicherungs-frei verdienen und dies in der Steuererklärung angeben. Der steuerfreie Ehrenamtsfreibetrag ist jedoch an Bedingungen geknüpft, die im Einkommenssteuergesetz (EStG) in § 3 Nr. 26a definiert wurden. Danach müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein, um die Pauschale gewähren zu können:

Die ehrenamtliche Tätigkeit muss bei einer gemeinnützigen, kirchlichen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaft ausgeübt werden. Als öffentlich-rechtliche Körperschaft gelten unter anderem Universitäten, Fachhochschulen, Schulen und Volkshochschulen. Eine gemeinnützige Körperschaft ist beispielsweise ein Sportverein, der Sportbund oder ein Sportverband.

Die ehrenamtliche Tätigkeit muss im ideellen Bereich, also in der Vereinsarbeit oder in einem Zweckbetrieb erfolgen, d. h. der Förderung eines gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweckes dienen. Dazu zählt zum Beispiel die Arbeit in Alten- und Pflegeheimen, im Tierschutz, in der Denkmalpflege, in der Jugendhilfe, in Religionsgemeinschaften oder Werkstätten für behinderte Menschen. (steuerbegünstigte Zwecke und Zweckbetriebe sind in der Abgabenordnung AO §§ 52-54 und §§ 65-68 definiert)

Die Ehrenamtspauschale darf nur auf nebenberufliche Tätigkeiten angewendet werden. Das Ehrenamt zählt als nebenberufliche Tätigkeit, wenn dafür nicht mehr als ein Drittel der Stunden anfallen, die der Ehrenamtliche für seinen Hauptberuf aufwendet. Als Richtwert gelten 14 Stunden pro Woche im Jahresdurchschnitt.

Gut zu wissen: Eine nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit setzt keinen Vollzeitjob voraus. Somit können sich zum Beispiel auch Hausfrauen, Rentner, Arbeitslose oder Studenten in einem Ehrenamt für das Gemeinwohl engagieren.

Die Ehrenamtszuschale gilt vereinsunabhängig pro Person und Jahr. Sie darf bei mehreren ehrenamtlichen Aktivitäten nicht mehrfach angewendet werden. Alle Einnahmen darüber hinaus müssen versteuert werden.

Die Zahlung einer Ehrenamtszuschale ist nicht zulässig, wenn die gleiche Arbeit bereits durch einen anderen Freibetrag, z. B. für Übungsleiter, honoriert wird.

Es gilt: Kein weiterer Freibetrag für dieselbe Tätigkeit.

Die Tätigkeit darf keinem kommerziellen Zweck dienen. Von der Begünstigung ausgenommen bleiben deshalb alle Aktivitäten eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs und der Verwaltung des Vermögens sowie das Ausüben des Amateursports. Damit wird vor allem deutlich, dass Aufgaben, die dem wirtschaftlichen Nutzen des Vereins dienen, nicht mit der Ehrenamtszuschale vergütet werden dürfen.

Die Übungsleiterzuschale

Die Übungsleiterzuschale beträgt 3.000 Euro pro Jahr und Vereine können ihre ehrenamtlich tätigen Ausbilder, Trainer, Dozenten, Pfleger, Erzieher und Künstler darüber entlohnen. Anders als die Ehrenamtszuschale wird die Übungsleiterzuschale nicht für jede ehrenamtliche Arbeit gewährt. Begünstigt ist nur, wer einer ehrenamtlichen pädagogischen, pflegerischen oder künstlerischen Tätigkeit nachgeht.

Danach müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein, um den Steuerfreibetrag gewähren bzw. erhalten zu können:

Die Übungsleiterzuschale kann nur für bestimmte begünstigte Tätigkeiten gewährt werden. Es kann also nur ein fester Personenkreis, s. o. profitieren.

Die ehrenamtliche Tätigkeit muss bei einer gemeinnützigen, kirchlichen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaft ausgeübt werden. Als öffentlich-rechtliche Körperschaft gelten unter anderem Universitäten, Fachhochschulen, Schulen und Volkshochschulen.

Die ehrenamtliche Tätigkeit muss im ideellen Bereich, also in der Vereinsarbeit oder in einem Zweckbetrieb erfolgen, d. h. der Förderung eines gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweckes dienen. Dazu zählt jede Tätigkeit, die dem Zweck des gemeinnützigen Vereins dient. Dazu gehört zum Beispiel die Arbeit in Alten- und Pflegeheimen, in Sportvereinen, in der Jugendhilfe, in Religionsgemeinschaften oder Werkstätten für behinderte Menschen.

Die Übungsleiterzuschale darf nur auf nebenberufliche Tätigkeiten angewendet werden. Für das Merkmal der Nebenberuflichkeit gilt, dass für die Tätigkeit nicht mehr als ein Drittel der Stunden anfallen darf, die der Ehrenamtliche für einen Hauptberuf aufwendet oder aufwenden würde. 14 Stunden pro Woche im Jahresdurchschnitt gelten hier als Richtwert. Maßgeblich ist dabei nicht, ob der Ehrenamtliche tatsächlich einen Hauptberuf ausübt; es kommt ausschließlich auf die zeitliche Komponente an.

Die Übungsleiterzuschale gilt vereinsunabhängig pro Person und Jahr. Sie darf bei mehreren ehrenamtlichen Übungsleiter-Aktivitäten nicht mehrfach angewendet werden. Alle Einnahmen die die Gesamtsumme von 3.000 Euro übersteigen, müssen versteuert werden.

Die Zahlung einer Übungsleiterzuschale ist nicht zulässig, wenn die gleiche Arbeit bereits durch einen anderen Freibetrag, z. B. die Ehrenamtszuschale, honoriert wird. Es gilt: Kein weiterer Freibetrag für dieselbe Tätigkeit.

Die Übungsleiterzuschale kann an Mitglieder, Vorstandsmitglieder oder Dritte ausbezahlt werden. Wichtig bei der Ausbezahlung ist stets nur, dass die genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Vorstand darf also nicht für seine Vorstandstätigkeit mit der Übungsleiterzuschale vergütet werden – denn die Vorstandstätigkeit ist keine Tätigkeit im begünstigten Bereich.

Wichtig: Der Vorstand sollte unbedingt für eine adäquate Absicherung sorgen, denn für Fehler beim Abschluss von Verträgen haften Verein und Vorstand – der Vorstand sogar mit dem Privatvermögen. Im Rahmen des Vereins-Schutzbriefs bietet das DEUTSCHE EHRENAMT Ihrem Verein und Ihnen als persönlich haftenden Vorstand den notwendigen Versicherungsschutz, Rechtsberatung inkl. Überprüfung der Satzung sowie steuerrechtliche Beratung und die Betreuung unseres Expertenteams bei der Vereinsführung.



Jeden Tag ein bisschen mehr

DEUTSCHES EHRENAMT und zwei Herzensprojekte

Wir werden immer mal wieder gefragt, warum wir uns dafür entschieden haben, KlinikClowns Bayern e. V. und SOS-Kinderdorf e. V. mit Spenden zu unterstützen. Und so kam es dazu:

Was wäre also, wenn...

Jede und jeder im Team hat sich gefragt, „Was wäre, wenn mich Krankheit, Jobverlust, eine Familienkrise träfe?“ Das sind schließlich alles Nöte, die jede und jeden plötzlich treffen können. Also stellten wir uns gemeinsam die Frage, was wir uns in einer Notsituation wünschen würden. Klar, Unterstützung würden wir uns wünschen, doch wie sähe die konkret aus? Unser Ergebnis: Getröstet wollen wir sein, wenn wir krank sind und Hilfe zur Selbsthilfe erhalten, wenn das Leben aus den Fugen gerät. Und so war klar, dass wir Menschen dabei unterstützen möchten, die andere trösten, ihnen Freude schenken und in Krisensituationen unbürokratisch helfen.

Es dauerte nicht lang bis mit KlinikClowns Bayern e. V. und SOS-Kinderdorf e. V. genau die zwei Organisationen gefunden waren, die das tun, was wir uns wünschen würden, wenn sich besonders dunkle Wolken in unser Leben schöben.

Vor der Entscheidung, an welche Projekte wir spenden, stand eine noch viel wichtigere Überlegung. Nämlich die, nebst unserer täglichen Arbeit für Vereine und Verbände, einen sozialen Beitrag mit gesellschaftlicher Wirkung leisten zu wollen.

Großartig war, dass niemand im Team irgendwelche Bedenken hatte und wir direkt mit der Suche nach geeigneten Empfängern unserer Spende beginnen konnten.

Für uns bedeutet dieses Engagement nicht nur, dass wir Geld für gute Zwecke weitergeben, sondern es bedeutet auch ein stärkeres Wir-Gefühl im Team.

Jeder Abschluss eines Vereins-Schutzbriefs unterstützt zwei unserer Herzensangelegenheiten. Konkret bewirkt der Abschluss abwechselnd bspw. einen Noteinkauf für eine 4-köpfige Familie in Deutschland mit unserem Partner SOS-Kinderdorf e. V. bzw. eine Clownsvisite mit unserem Partner KlinikClowns e. V.

Mehr Informationen zu unseren Herzensprojekten finden Sie unter klinikclowns.de und sos-kinderdorf.de



DEUTSCHES EHRENAMT®
■■■

Unser Spendenupdate

Jeden Monat spenden wir an zwei ganz besondere Herzensprojekte. ❤️

Den **KlinikClowns Bayern e. V.** haben wir ausgesucht, damit mehr Clownsvisiten Lachen, Trost und Freude in Kliniken, Einrichtungen für Menschen mit Handicap, Altenheime und Hospize bringen.

Die „Familienstärkung in Deutschland“ des **SOS-Kinderdorf e. V.** erhält die zweite Hälfte unserer monatlichen Spende. Langfristige Unterstützung und Beratungsangebote für Familien, Eltern und Kinder stärken unsere Gesellschaft, davon sind wir überzeugt.

Für alle im Team des DEUTSCHEN EHRENAMTS fühlt es sich gut und richtig an, einen sozialen Beitrag zu leisten, während wir mit großer Freude einen starken Partner für Vereine und Verbände bilden.



IM NÄCHSTEN MAGAZIN



VEREINS-ABC
Kooptation



RECHTSFRAGE
49 Euro Ticket



PRAXISWISSEN
Tagesordnung

IMPRESSUM

Herausgeber:
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Mühlfelder Straße 20
82211 Herrsching
service@deutsches-ehrenamt.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Hans Hachinger

Konzeption/Design:
GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Redaktion:
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Fotos:
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Adobe Stock

Urheberrechtlicher Hinweis:
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Inhalts an dritte Personen, Vereine und Verbände ist gestattet. Weiterer Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, öffentliche Zugänglichmachung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung der DEUTSCHES EHRENAMT e. V. erlaubt.

Haftungsausschluss:
Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Bezugsbedingungen und Abbestellung:
Benedetto erscheint monatlich und ist ein kostenloser Service der DEUTSCHES EHRENAMT e. V.

Kostenfrei lesen und downloaden unter www.deutsches-ehrenamt.de/benedetto

Benedetto gibt es jetzt auch bei United-Kiosk.de im Flatrate-Abo.